

Abschrift



Verkündet am 16.10.2014

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Sieling,
Klingenderstr. 5, 33100 Paderborn,

hat das Amtsgericht Bielefeld
durch den Richter am Amtsgericht
auf die mündliche Verhandlung vom 4.9.2014
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin macht vorliegend gegenüber dem Beklagten Schadensersatzansprüche wegen des Zurverfügungstellens des Computerspiels „F1 2010“ im Rahmen einer P2P-Tauschbörse geltend.

Die Klägerin behauptet, über die IP-Adresse _____ sei am 8.12.2010 um 15:52:27 Uhr, um 14:18:13 Uhr und über die IP-Adresse _____ am 10.12.2010 um 15:04:39 Uhr das Computerspiel „F1 2010“ im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten worden. Der Klägerin stünden an dem Computerspiel sämtliche Vertriebs- und Nutzungsrechte zu. Die Deutsche Telekom AG habe auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Köln in dem Verfahren 207 O 436/10 und 223 O 553/10 mitgeteilt, dass der Internet-Anschluss zu den fraglichen Zeitpunkten dem Beklagten zugewiesen worden sei. Der Beklagte sei mit anwaltlichem Schreiben vom 14.2.2011 abgemahnt worden. Der Beklagte sei auf Grund des begangenen Urheberrechtsverstoßes verpflichtet, die Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung in Höhe von 368,00 EUR, anteilige Kosten des Auskunftsverfahrens in Höhe von 22,72 EUR und Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von 100,00 EUR zu zahlen. Es werde bestritten, dass die weiteren Familienmitglieder des Beklagten eine Möglichkeit gehabt haben, den Internet-Anschluss des Beklagten zu nutzen. Ferner hätten die weiteren Familienmitglieder den Urheberrechtsverstoß nicht begangen. Auch sei der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 368,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.2.2011, 22,72 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und 100,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.2.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Der Beklagte nutzte keine Filesharing-Programme und habe solche auch nicht auf seinen Computer installiert. Der Router sei mit WPA/WPA2-Schlüssel abgesichert. Der Internet-Anschluss werde von seiner Ehefrau und den damals 13 und 15 Jahre alten Söhnen genutzt. Es habe eine ordnungsgemäße Belehrung über die Nutzung von Tauschbörsen gegeben. Im Zeitpunkt des Erhaltens der Abmahnung im Februar 2011 seien die Router-Protokolle nicht mehr vorhanden gewesen, so dass nicht festgestellt werden könne, wer für den Verstoß verantwortlich sei. Da der Unterlassungsanspruch nicht weiterverfolgt worden sei, sei eine Geltendmachung der Ansprüche rechtsmissbräuchlich. Im Übrigen werde eine ordnungsgemäße Ermittlung, ordnungsgemäße Auskunftserteilung und ein Bestehen der ausschließlichen Nutzungsrechte bestritten. Auch die geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren sind überhöht.

Das Gericht hat durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 4.9.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 490,72 EUR aus §§ 97, 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten kein Schadensersatzanspruch auf Grund des behaupteten Zurverfügungstellens des Computerspiels „F1 2010“ im Rahmen einer Internet-Tauschbörse am 8.12. und 10.12.2010 zu, da der Beklagte nicht als Täter für die von der Klägerin behaupteten Urheberrechtsverletzung haftet.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) soll eine tatsächliche Vermutung dafür bestehen, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Die Annahme einer derartigen tatsächlichen Vermutung begegnet in Haushalten, in denen mehrere Personen selbständig und unabhängig Zugang zum Internet haben, bereits grundsätzlichen Bedenken. Das Aufstellen einer tatsächlichen Vermutung setzt voraus, dass es einen empirisch gesicherten Erfahrungssatz aufgrund allgemeiner Lebensumstände dahingehend gibt, dass ein Anschlussinhaber seinen Internetzugang in erster Linie nutzt und über Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Ein derartiger Erfahrungssatz existiert nicht. Die alltägliche Erfahrung in einer Gesellschaft, in der das Internet einen immer größeren Anteil einnimmt und nicht mehr wegzudenken ist, belegt vielmehr das Gegenteil. Wenn sich der Internetanschluss in einem Mehrpersonenhaushalt befindet, entspricht es vielmehr üblicher Lebenserfahrung, dass jeder Mitbewohner das Internet selbständig nutzen darf, ohne dass der Anschlussinhaber Art und Umfang der Nutzung bewusst kontrolliert (AG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2013 - 57 C 3144/13). Dies entspricht auch einer amtlichen Statistik zur Internetnutzung und Verteilung der Anschlüsse, wonach Gemeinschaftsanschlüsse den Regelfall darstellen und somit kein entsprechender Erfahrungssatz existiert, nach welchem ein Internetanschluss allein durch den Anschlussinhaber genutzt wird (Zimmermann, MMR 2014, 368). Dies hat auch der BGH erkannt und daher die tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers zwar nicht abgeschafft, ihren Anwendungsbereich jedoch erheblich eingeschränkt. Nach den im BearShare-Urteil aufgestellten Grundsätzen (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12) ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Zur Widerlegung der tatsächlichen Vermutung reicht es aus, dass der Anschlussinhaber vorträgt, der Internetanschluss sei zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert gewesen oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen worden. Insoweit trägt nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen nicht der Anschlussinhaber, sondern vielmehr die klagende Partei die Beweislast dafür, dass der Internetanschluss hinreichend gesichert war und nicht anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde.

Den Anschlussinhaber trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast, sofern über seinen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen wird. Dieser Darlegungslast genügt der Anschlussinhaber, sofern er vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem

Internetanschluss hatten und damit als mögliche Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Nach Ansicht des BGH ist der Anschlussinhaber insoweit im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Der BGH unterlässt es jedoch, nähere Ausführungen dazu zu machen, welche Ermittlungsmaßnahmen im Allgemeinen und welche im Besonderen unter Berücksichtigung verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen zwischen Anschlussinhaber und Nutzer möglich und zumutbar sind. Aus der Wortwahl („insoweit“ im Leitsatz und „in diesem Umfang“ in den Entscheidungsgründen) ergibt sich zweifelsfrei, dass der Anschlussinhaber nur zu ermitteln hat, welchen anderen Personen bewusst die Möglichkeit zur Mitbenutzung des Internetanschlusses eingeräumt wurde. Hierbei handelt es sich um dem Anschlussinhaber ohne weiteres mögliche und zumutbare Angaben, wobei der Anschlussinhaber die weiteren Nutzer so genau zu bezeichnen hat, dass dem Anspruchssteller eigene Ermittlungen zur Identität des eigentlichen Täters, beispielsweise im Rahmen einer sog. Berechtigungsanfrage ermöglicht werden. Die Nachforschungspflicht geht nicht soweit, dass der Anschlussinhaber ermitteln muss, wer die Rechtsverletzung tatsächlich begangen hat. Eine derart weitgehende Nachforschungspflicht lässt sich auch nicht mit dem Hinweis des BGH auf die Recherchepflicht beim Verlust oder einer Beschädigung von Transportgut (BGH, TranspR 2013, 437) begründen, da dem Frachtführer weitreichende, nicht nur auf die eigene Entlastung beschränkte Auskünfte schon wegen der gegenseitigen vertraglichen Treuepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) zumutbar sind (Neurauter, GRUR 2014, 657, 662). Darüber hinaus fehlt es in diesen Fällen an dem erforderlichen qualifizierten Verschulden, da die Zurverfügungstellung eines privaten Internetanschlusses nicht mit der gewerblichen Tätigkeit eines Frachtführers zu vergleichen ist (Brüggemann, CR 2014, 476).

Eine Überwachung der Familie bei der Internetnutzung kann vom Anschlussinhaber nicht verlangt werden, da dies mit dem grundrechtlichen Schutz der Familie nach Artikel 6 Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist. Auch § 101 Abs. 2 UrhG schränkt den Auskunftsanspruch ein, sofern ein Näheverhältnis im Sinne von § 383 ZPO besteht. Dies hat dann jedoch erst recht für eine Nachforschungspflicht zu gelten, sofern zwischen dem Anschlussinhaber und dem potentiellen Täter Zeugnisverweigerungsrechte bestehen. Eine Nachforschungspflicht stößt auch auf tatsächliche Probleme, da bei Urheberrechtsverletzungen, die durch unerlaubtes Filesharing begangen wurden, zwischen dem behaupteten Verstoß und der gerichtlichen Geltendmachung in vielen Fällen ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt und es dementsprechend nur schwer möglich ist, detailliert zu lange zurückliegenden Vorfällen vorzutragen oder zu ermitteln. Der Anschlussinhaber genügt daher der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast, wenn er weitere Nutzer ermittelt und mitteilt. Eine weitergehende Nachforschungspflicht darüber hinaus besteht nicht. Es ist dem Anschlussinhaber nicht zumutbar und nicht

durchsetzbar, den Täter zu ermitteln (LG Bielefeld, Beschluss vom 22.07.2014 – 21 S 76/14).

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen ist der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast vollumfänglich nachgekommen. Der Beklagte hat insoweit vorgetragen, dass er die behauptete Rechtsverletzung nicht begangen habe und der Internet-Anschluss im Haushalt noch von seiner Ehefrau und seinen Söhnen eigenständig genutzt wurde. Damit hat der Beklagte einen Sachverhalt vorgetragen, bei dem ernsthaft die Möglichkeit der Alleintäterschaft einer anderen Person in Betracht kommt.

Die Klägerin hat vorliegend nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichtes nachgewiesen, dass die weiteren im Haushalt lebenden Personen keinen Zugriff zum Internet-Anschluss hatten. Die Zeugen und bekundeten insoweit glaubhaft und nachvollziehbar, dass sowohl und eigenständig, jedoch in unterschiedlichen Umfang und Ausmaß das Internet nutzen würden. Insoweit sagte die Zeugin aus, dass sie nicht jeden Tag das Internet nutze, sondern dies nur dann nutze, wenn sie Zeit habe. Ihre beiden Söhne und würden den Computer und das Internet jedoch regelmäßig nutzen, da sie dies auch für die Schule benötigen würden und dann ganz normal im Internet surfen würden wie jeder Jugendliche. Auch der Zeuge bestätigte, dass seine Mutter den Computer extrem selten nutze, während er und sein Bruder damals täglich im Internet gewesen seien und dabei alles Mögliche gemacht hätten. Der Klägerin ist auf Grund der Beweisaufnahme daher nicht der Nachweis dafür gelungen, dass keine weiteren Personen Zugriff zum Internet-Anschluss des Beklagten hatten.

Die Klägerin hat daher gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe von 368,00 EUR, der anteiligen Kosten für das Auskunftsverfahren in Höhe von 22,72 EUR und einer Lizenzgebühr in Höhe von 100,00 EUR.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer aus § 97 Abs. 1 UrhG auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 368,00 EUR, da der Beklagte nicht Störer ist. Allein der Umstand, dass das behauptete Filesharing über den Internet-Anschluss des Beklagten durchgeführt worden sein soll, führt nicht zu einer Haftung als Störer des Beklagten. Vielmehr setzt die verschuldensunabhängige Haftung als Störer voraus,

dass eine Verletzung von Prüfpflichten gegeben ist. Dies ist aber nicht der Fall, weil ohne besonderen Anlass keine Verpflichtung des Anschluss-Inhabers besteht, die Internetnutzung volljähriger Mitbenutzer, wie vorliegend durch die Ehefrau auf mögliche Urheberrechtsverletzungen zu überwachen. Da die behauptete Urheberrechtsverletzung auch durch einen volljährigen Mitbenutzer begangen worden sein kann, ist es unerheblich, ob eine ausreichende Belehrung der minderjährigen Internetnutzer erfolgt ist.

Der von der Klägerin gegenüber dem Beklagten geltend gemachte Zahlungsanspruch kann auch nicht auf § 832 BGB gestützt werden, da die Anspruchsvoraussetzungen des § 832 BGB offensichtlich nicht vorliegen und darüber hinaus eine Tatbegehung auch durch den volljährigen Mitbenutzer möglich ist.

Mangels Hauptforderung steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten auch kein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen aus § 286 Abs. 1 BGB zu.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. insoweit Landgericht Bielefeld, Beschluss vom 22.07.2014 – 21 S 76/14).

Der Streitwert wird auf 490,72 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung**

dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.